Geheimhaltungsvereinbarung zu Abschlussarbeiten*
im Studiengang Computational Science and Engineering (CSE)

betreffend folgendes Vorhaben ☐ **Bachelorarbeit** ☐ **Masterarbeit**

Thema:

Name des Studierenden:

Matrikelnummer:

Name und Adresse des Unternehmens:

(nachfolgend „Vertragspartner“ genannt)

Die Technische Hochschule Ulm und die Universität Ulm, vertreten durch den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission CSE, sowie die für die Betreuung und Begutachtung der vorstehend bezeichneten Abschlussarbeit beauftragten

1. (als Erstgutachter*in),
2. (ggf. als Zweitgutachter*in),
3. (ggf. als Drittgutachter*in),

(nachstehend gemeinsam „Prüfungsbeauftragte“ genannt) verpflichten sich gegenüber dem Vertragspartner, alle firmen- bzw. betriebsinternen Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeit zugänglich gemacht werden oder die sie vom Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Dies gilt explizit nicht für die im Dokument der Abschlussarbeit sowie in der Zusammenfassung schriftlich niedergelegten Informationen, es sei denn ein Teil des Dokuments wurde als „geheimer Teil“ ausgewiesen und darüber eine gesonderte Sperrvermerksvereinbarung zwischen den Hochschulen, Prüfungsbeauftragten und dem Vertragspartner abgeschlossen.

Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

1. die den Prüfungsbeauftragten bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
2. die die Prüfungsbeauftragten rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,

3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag erhaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die die Prüfungsbeauftragten im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

Das Thema und die Kurzfassung unterliegen nicht der Geheimhaltung, ansonsten ist eine Genehmigung /Annahme der Abschlussarbeit nicht möglich.

Diese Vereinbarung tritt am (i.d.R. der Beginn der Abschlussarbeit) in Kraft
und hat eine Laufzeit bis zum (i.d.R. dem Abschluss der Abschlussarbeit), wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis drei Jahre nach Ende der Laufzeit fortdauern.

Haftungsansprüche des Vertragspartners gegenüber den Hochschulen und die Prüfungsbeauftragten aufgrund von Verstößen gegen diese Vereinbarung können nur dann geltend gemacht werden, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Vertragspartner nachgewiesen werden. Eine Notwendigkeit zur Aufbewahrung von Unterlagen in einem Tresor besteht nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Schiedsort ist Ulm. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

……, den

Vertragspartner

Ulm, den

Vorsitzender Gemeinsame Kommission CSE

Ulm, den

Erstgutachter*in

Ulm, den

ggf. Zweitgutachter*in

Ulm, den

ggf. Drittgutachter*in

* Im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten Studierender des Studienganges CSE an der Technischen Hochschule Ulm und der Universität Ulm kann für Geheimhaltungsvereinbarungen ausschließlich dieses Formblatt verwendet werden. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.